



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung  
Stadtmarketing Beckum  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0074

öffentlich

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 7. Oktober 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
19.04.2018 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, dem 7. Oktober 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird beschlossen.

### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Für weitere Einzelheiten wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf den Inhalt der zur selben Beratungsfolge vorgelegten Vorlage 2018/0072 verwiesen.

Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Die hier vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Hintergrund der hier gegenständlichen Veranstaltung ist, dass die Stadt Beckum bereits im Rahmen des Tages der Städtebauförderung 2015 mit der Ausrichtung eines Fassadenwettbewerbes den ersten Platz beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“ erzielen konnte.

Die Initiative zu diesem Projekt ging auf den Einsatz der Beckumer Kauffrauen- und Kaufmannschaft und des Gewerbevereins Beckum e. V. (jetzt City Initiative Beckum) zurück, der sich ganz wesentlich um die Umsetzung kümmerte. Insbesondere die außergewöhnlich hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewusstseinsbildung und Aufwertung der Innenstadt überzeugte die Jury.

Für die Fortführung der geplanten Stadtentwicklungsprojekte erhielt die Stadt Beckum eine Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro, die in den 3 darauffolgenden Jahren zur weiteren Stärkung und Belebung der Innenstadt eingesetzt werden soll. Auch die in diesem Rahmen vorgesehenen Veranstaltungsformate wurden gemeinsam mit dem Gewerbeverein Beckum e. V. und der Immobilien- und Standortgemeinschaft „Wir von der Oststraße“ entwickelt und ganz wesentlich durch diese Vereine umgesetzt.

Nach einem erfolgreichen Auftakt in 2016 mit der Abendveranstaltung „StadtGESICHTER“ und dem Aktionstag „StadtOASEN“ am 25. Juni 2017, stellte die erstmalige Veranstaltung „Wir sind die Vereine!“ am 15. Oktober 2017 den nächsten Höhepunkt dar. Entsprechend dem übergreifenden Motto „Beckum hat viele Gesichter“ wurde der Fokus auf das Ehrenamt gerichtet. In der Innenstadt konnten sich nun die vielen Menschen präsentieren, die sich für und in der Stadt Beckum engagieren. Die erstmalige Veranstaltung wurde sehr gut angenommen. Durch die positiven Rückmeldungen der Vereine wurde der Wunsch einer Wiederholung deutlich gemacht. Mehr als 30 Vereine hatten sich dort präsentiert und konnten so neue Mitglieder gewinnen. Die City Initiative Beckum e. V. hat sich deshalb zu einer Neuauflage dieser Veranstaltung entschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zur Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 10. Januar 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Probstgemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Januar 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert ebenso wie der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Die katholische Probstgemeinde Beckum hat ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Stellungnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

**Anlage(n):**

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag City Initiative Beckum
- 3 Rückmeldungen